

Werfen Tenneck Imlau Reitsam Scharten

GEMEINDEINFORMATION 11/2008

Schneeräumung - Anrainerpflichten

Mit den Schneefällen am vergangenen Wochenende ist der Winter wieder eingezogen. Um persönliche Haftungen bei Unfällen auf Straßen und Gehsteigen zu vermeiden, verweise ich darauf, dass alle Grundeigentümer verpflichtet sind, nachfolgende Regelungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten:

Gemäß § 93 StVO haben die **Eigentümer von Liegenschaften** in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen **Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen** entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit **von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee gesäubert** und bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter vom Schnee zu säubern und zu bestreuen.

Der **Winterdienst der Marktgemeinde Werfen** führt den notwendigen Räum- und Streudienst auf den Gehsteigen und Gehwegen lediglich auf freiwilliger Basis, nicht regelmäßig und nur bei Vorhandensein freier Zeit- und Gerätesressourcen durch. Dies **befreit den Einzelnen nicht von seiner** durch die Straßenverkehrsordnung auferlegten **Streu- und Räumungsverpflichtung!** Eine Übernahme der Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB wird **für alle Fälle** ausdrücklich ausgeschlossen.

Schneeweichten und Eiszapfen auf den Dächern sind zu entfernen, um von Dachlawinen ausgehenden Gefahren vorzubeugen.

Grundstücks- und Hauseinfahrten, welche im Zuge der Schneeräumung unweigerlich mit Schnee verlegt werden, sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer **selbst zu räumen**. Der Schnee von Haus- und Grundstückseinfahrten darf nicht auf die Straße geräumt werden, sondern ist auf eigenem Grund zu lagern.

Es wird darauf verwiesen, dass **kein Splitt gestreut** wird, **solange es schneit**. Daher sollten bei solchen Wetterbedingungen, vor allem auf den steileren Straßen des Gemeindegebietes, **Schneeketten** montiert werden.

Ich ersuche alle Autobesitzer, ihre Fahrzeuge bei Schneefall nicht entlang der Straßen abzustellen, da ansonsten eine Schneeräumung sehr schwierig oder stellenweise gar nicht mehr möglich ist.

Vor zwei Jahren war es durch die großen Schneemengen teilweise nötig, die Dächer abzuschaukeln. Ich weise nochmals darauf hin, dass für den Abtransport des Schnees jeder Liegenschaftsbesitzer selber verantwortlich ist. Es ist nicht erlaubt, den Schnee einfach auf der Straße zu „deponieren“.

Flächenwidmungsplan – Teilabänderung

Um die Möglichkeit zu schaffen, östlich vom Bahnhof Sulzau, zwischen der Salzachtal-Bundesstraße und der Autobahn, ein Motocross-Outdoor-Center samt infrastrukturellen Nebeneinrichtungen zu errichten, läuft derzeit ein Flächenwidmungsplan – Teilabänderungsverfahren. Die Auflage des Entwurfes wurde in der letzten Gemeindevertretungssitzung beschlossen. Der Entwurf liegt bis 12. Dezember im Gemeindeamt Werfen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen können, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Gutscheine der Aktionsgemeinschaft Werfen

Schenken Sie zu Weihnachten Gutscheine der Aktionsgemeinschaft Werfen, die in fast allen Betrieben in Werfen eingelöst werden können. Die Gutscheine sind beim Tourismusverband oder bei der Raika Werfen erhältlich. Damit kann jeder dazu beitragen, unsere heimische Wirtschaft zu stärken.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Werfen eine besinnliche Adventzeit.

Der Bürgermeister: